

Anwendung der Dienstvereinbarung Arbeitszeit des UKR-AöR für nach dem TV-Ärzte beschäftigte Mitarbeiter

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach Auffassung des wissenschaftlichen Personalrats sind die Regelungen der DV-Arbeitszeit, insbesondere im Hinblick auf das Führen von Arbeitszeitkonten und den Umgang mit Überstundenguthaben (Kappung), mit dem TV-Ärzte nicht vereinbar.

Leider war es uns bisher nicht möglich, die UMR zur Nichtanwendung der DV-Arbeitszeit für nach dem TV-Ärzte beschäftigte Mitarbeiter zu bewegen.

Unabhängig von unseren weiteren Bemühungen empfehlen wir jedem nach TV-Ärzte beschäftigten Mitarbeiter dringend, zur Wahrung seiner individualrechtlichen Ansprüche Widerspruch gegen die Anwendung der DV-Arbeitszeit einzulegen, und die strikte Umsetzung der tariflichen Bestimmungen einzufordern. Eine entsprechende Vorlage steht im [Downloadbereich](#) zur Verfügung.

Für den wissenschaftlichen Personalrat der UMR

Der Vorsitzende
08.02.2013

Ergänzung 01.09.2014

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald ist unserer Rechtsauffassung weitgehend gefolgt und hat bereits im Januar 2014 festgestellt, dass die am ehemaligen Universitätsklinikum Rostock AöR abgeschlossene DV Arbeitszeit für das wissenschaftliche Personal spätestens ab dem 01.01.2012 (Errichtung der Universitätsmedizin Rostock als Rechtsnachfolgerin) nicht mehr gültig ist. Der Beschluss ist rechtskräftig. Sollte die DV trotzdem in Einzelfällen weiter Anwendung finden (Kappung von Überstunden), sollten Sie auf Rechtslage verweisen und ggf. mit uns Kontakt aufnehmen.

Für den wissenschaftlichen Personalrat der UMR

Dr. med. J. Kreienmeyer

Vorsitzender des WPR